

# Zonenreglement

**Ausgabe 2017**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahren	3
	§ 1 Zweck und Geltung	3
	§ 2 Baukommission	3
	§ 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg	3
	§ 4 Nutzungsplanverfahren und Beschwerdeweg	3
2.	Übersicht über die Bau- und Nichtbauzonen, Gebiete und Überlagerungen	4
	§ 5 Zonenplan	4
	§ 6 Qualitätssicherung	5
	§ 7 Zoneneinteilung, Gebiete und Objekte	6
3.	Bauzonen	7
	§ 8 2-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone reduziert und 3-geschossige Wohnzone (W2, W3-r, W3) (§ 30 PBG)	7
	§ 9 Kernzone (K) (§ 31 PBG)	7
	§ 10 Gewerbebezonen A und B (G-A und G-B) (§ 32 PBG)	8
	§ 11 Industriezonen A und B (I-A und I-B) (§ 33 PBG)	9
	§ 12 Zone für Energieerzeugung (EN)	10
	§ 13 Zone für Energieverteilung (EV)	10
	§ 14 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) (§ 34 PBG)	10
	§ 15 Zone für Sport und Freizeitanlagen (SpF)	11
	§ 16 Forsthauszone (F)	11
	§ 17 Weilerzone gemäss § 34 PBG (W) (§ 34bis PBG)	11
	§ 18 Grünzone (Gr)	11
	§ 19 Sondernutzungszone nach künftigem Nutzungsplan (SNZ)	12
4.	Nichtbauzonen	12
	§ 20 Landwirtschaftszone (Lw) (§ 37bis PBG)	12
	§ 21 Bauten auf Bahnareal / Bahnareal in Besitz der Gemeinde	13
5.	Überlagerungen	13
	§ 22 Aufstufungen Lärmempfindlichkeitsstufen	13
	§ 23 Immissionsschutzstreifen	13
	§ 24 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	13
	§ 25 Kommunale Uferschutzzone	14
	§ 26 Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft	15
	§ 27 Landschaftsschutzzone	15
	§ 28 Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung	16
	§ 29 Erhaltenswerte Bauten	16
6.	Orientierender Planinhalt	17
	§ 30 Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung	17
	§ 31 Hecken und Ufergehölze	17
	§ 32 Archäologische Fundstellen	17
	§ 33 Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareal	18
	§ 34 Gas- und Hochspannungsleitungen	18
7.	Festsetzungen gemäss kantonalem Richtplan resp. kantonaler Gesetzgebung	18
	§ 35 Geschützte Bauten und Objekte	18
	§ 36 Kantonale Schutzgebiete und –objekte	19
8.	Schluss- und Übergangsbestimmungen, Ausnahmen	19
	§ 37 Ausnahmen	19
	§ 38 Inkrafttreten	19
	§ 39 Genehmigungsvermerke	20
9.	Sachregister	21
10.	Anhang 1: Tabelle Baumasse	23
11.	Anhang 2: Belastungsgrenzwerte nach Lärmschutzverordnung (LSV) in dB(A)	24

## 1. Verfahren

### § 1 Zweck und Geltung

<sup>1</sup> **Vorschriften über das Bauen:** Dieses Zonenreglement enthält Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Däniken.

<sup>2</sup> **Nutzungsplanung:** Das Zonenreglement bildet zusammen mit dem Baureglement, dem Zonenplan und den Erschliessungsplänen die Nutzungsplanung der Gemeinde Däniken.

<sup>3</sup> **Vorbehalt übergeordnetes Recht:** Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen (inkl. Änderungen) des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

### § 2 Baukommission

Die Anwendung dieses Reglements sowie der kantonalen Erlasse über das Bau-, Planungs- und Umweltrecht sind Sache der Baukommission.

### § 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg

Das Baubewilligungsverfahren und der Beschwerdeweg sind im Baureglement Däniken geregelt.

### § 4 Nutzungsplanverfahren und Beschwerdeweg

<sup>1</sup> **Erlass der Nutzungsplanung:** Der Erlass der Nutzungsplanung (Zonenplan, Erschliessungs- und Gestaltungspläne und zugehörige Reglemente) ist Sache des Gemeinderats. Das Baureglement wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

<sup>2</sup> **Einsprache gegen die Nutzungsplanung:** Gegen die Nutzungsplanung kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup> **Beschwerde gegen Entscheide des Gemeinderats:** Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>4</sup> **Verfahren für die Nutzungsplanung:** Die Nutzungsplanung unterliegt dem Verfahren nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.

## 2. Übersicht über die Bau- und Nichtbauzonen, Gebiete und Überlagerungen

### § 5 Zonenplan

<sup>1</sup> **Nutzungsplanung massgebend für die Baugesuche:** Die Nutzungsplanung ist u.a. für die Beurteilung von Baugesuchen massgebend.

<sup>2</sup> **Geschossflächenziffer:**

- Die Geschossflächenziffer (GFZ) besteht aus einer oberirdischen Geschossflächenziffer (GFZo) und einer unterirdischen Geschossflächenziffer (GFZu).
- Die zulässige GFZo bestimmt das Höchstmass der baulichen Nutzung.
- In die GFZo werden sämtliche oberirdischen Flächen eingerechnet, also diejenigen der Vollgeschosse sowie der Dach- oder Attikageschosse.
- In die GFZu werden sämtliche unterirdischen Flächen eingerechnet, also diejenigen der Untergeschosse sowie aller unterirdischen Bauten und aller Unterniveaubauten.

<sup>3</sup> **Geschossflächenziffer bei Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden:** In Bauten innerhalb der Bauzone, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen alle bestehenden Geschosse genutzt werden, auch wenn die zonengemäss zulässige Geschossflächenziffer dadurch überschritten wird.

<sup>4</sup> **Nutzungen durch Kontaktbars und ähnliches:** Nutzungen durch Kontaktbars und ähnliches sind einzig in den Industriezonen A und B zulässig.

<sup>5</sup> **Kultusbauten:** Kultusbauten sind einzig in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und in den Industriezonen zulässig.

<sup>6</sup> **Anlagen für die Mobilfunktelefonie:** Anlagen für die Mobilfunktelefonie sind einzig in den Industriezonen A und B sowie in der Sondernutzungszone nach künftigem Nutzungsplan zulässig.

<sup>7</sup> **Belastete Standorte / Altlasten:** Alle belasteten Standorte nach Art. 32 USG sind im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) auf der Website des Amtes für Umwelt Kanton Solothurn einsehbar.

<sup>8</sup> **Schadstoffbelastete Böden:** Mit Schadstoffen belastete Böden werden gemäss § 132 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) durch das Amt für Umwelt im „Verzeichnis über schadstoffbelasteten Böden VSB“ erfasst.

Bei Bauvorhaben in den Gebieten von „mit Schadstoffen belasteten Böden“ gelangt § 136 GWBA zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass ausgehobener schadstoffbelasteter Boden innerhalb des ausgewiesenen Gebietes weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub entsorgt werden muss.

## § 6 Qualitätssicherung

<sup>1</sup> **Beurteilung von Bauvorhaben:** Die Baukommission erlässt eine Checkliste mit den Kriterien für die Beurteilung von Bauvorhaben, insbesondere bezüglich Umgebungsgestaltung.

<sup>2</sup> **Externe Gutachten:** Falls die Baukommission für die Beurteilung oder Kontrolle eines Bauvorhabens, eines Gestaltungsplans, einer Teiländerung der Nutzungsplanung, eine GEP, eines GWP etc. einen Spezialisten beizieht (Ingenieur, Architekt, Denkmalpfleger, Ortsbildschützer, Städtebauer, Geometer etc.), wird der entsprechende Aufwand anteilmässig gemäss § 5 Abs. 2 KBV dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

## § 7 Zoneneinteilung, Gebiete und Objekte

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und Gebiete eingeteilt:

Bauzone	Abkürzung	§
2-geschossige Wohnzone	W2	§ 8
3-geschossige Wohnzone reduziert	W3-r	§ 8
3-geschossige Wohnzone	W3	§ 8
Kernzone	K	§ 9
Gewerbezone A	G-A	§ 10
Gewerbezone B	G-B	§ 10
Industriezone A	I-A	§ 11
Industriezone B	I-B	§ 11
Zone für Energieerzeugung	EZ	§ 12
Zone für Energieverteilung	EV	§ 13
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA	§ 14
Zone für Sport und Freizeit	SpF	§ 15
Forsthauszone	F	§ 16
Weilerzone gemäss § 34 bis PBG	W	§ 17
Grünzone	Gr	§ 18
Sondernutzungszone nach künftigem Nutzungsplan	SNZ	§ 19
<b>Nichtbauzonen</b>		
Landwirtschaftszone	LW	§ 20
Bauten auf Bahnareal / Bahnareal in Besitz der Gemeinde		§ 21
<b>Überlagerungen</b>		
Aufstufungen Lärmempfindlichkeitsstufe ES II auf ES III		§ 22
Immissionsschutzstreifen		§ 23
Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht		§ 24
Kommunale Uferschutzzone		§ 25
Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft		§ 26
Landschaftsschutzzone		§ 27
Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung		§ 28
Erhaltenswerte Bauten		§ 29
<b>Orientierender Planinhalt</b>		
Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung		§ 30
Hecken und Ufergehölze		§ 31
Archäologische Fundstellen		§ 32
Grundwasserschutzzone SI (Fassungsbereich)		§ 33
Grundwasserschutzzone SII und SIII (enge und weitere Zone)		§ 33
Grundwasserschutzareal		§ 33
Gasleitung		§ 34
Hochspannungsleitung		§ 34
<b>Festsetzung gemäss kantonalem Richtplan resp. kantonaler Gesetzgebung</b>		
Geschützte Bauten und Objekte		§ 35
Juraschutzzone / Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart		§ 36
Kantonale Uferschutzzone		§ 36
Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft		§ 36
Kantonales Naturreservat		§ 36

### 3. Bauzonen

#### § 8 2-geschossige Wohnzone, 3-geschossige Wohnzone reduziert und 3-geschossige Wohnzone (W2, W3-r, W3) (§ 30 PBG)

<sup>1</sup> **Nutzungen:** Die Wohnzonen sind für das Wohnen bestimmt. Nicht störende Betriebe sind zugelassen, sofern sie in ihrer Nutzung und baulichen Ausgestaltung dem Charakter und Zweck der Zone entsprechen und die Grenzwerte der Lärmempfindlichkeitsstufe einhalten.

<sup>2</sup> **Baumasse:** Es gelten folgende Baumasse:

	W2	W3-r	W3
Max. Geschosse	2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss 1-geschossige Bauten sind gemäss § 19 KBV ausgeschlossen	3 Vollgeschosse ohne Attika/ Dachgeschoss	3 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss Einfamilienhäuser sind ausgeschlossen
Min. Geschosse	2	2	3
Fassadenhöhe max. (KBV Anhang 1 Fig. 6 und 7)	7.5 m	8.5 m	10.5 m
Gesamthöhe max.	11.5 m	11.5 m	14.5 m
Max. Gebäudelänge (§ 21 KBV)	40 m	40 m	40 m
Oberirdische Geschossflächenziffer GFZo (§ 37bis KBV)	0.42	0.5	0.72
Unterirdische Geschossflächenziffer GFZu	1.5	1.5	1.5
Grünflächenziffer min. (§ 36 KBV)	40 %	40 %	40 %
Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung	ES II	ES II	ES II

#### § 9 Kernzone (K) (§ 31 PBG)

<sup>1</sup> **Zweck:** Die Kernzone bezweckt die Schaffung eines attraktiven und lebendigen Dorfkerns im Gebiet Gemeindehaus – Kürzezentrum – Bahnhof.

<sup>2</sup> **Nutzungen:** Zugelassen sind Wohnbauten und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, soweit ihre Gestaltung nicht dem Zweck der Zone widerspricht. Nicht zulässig sind reine Lagerbauten und Stallungen für Nutztiere.

<sup>3</sup> **Gestaltungsplanpflicht:** Bei grösseren Bauvorhaben, die sich räumlich, gestalterisch, verkehrlich etc. auf den gesamten Dorfkern auswirken, kann der Gemeinderat einen Gestaltungsplan verlangen.

Der Gemeinderat kann die Perimeter unterteilen. Der Perimeter zwischen dem Bahnhof und der Kantonsstrasse kann nicht unterteilt werden. Die Perimeter müssen so unterteilt werden, dass sämtliche Parzellen erschliessbar bleiben.

Neben den zusätzlichen Mindestanforderungen an den Gestaltungsplan (siehe § 24 Abs. 5 und 6) haben Bauvorhaben die nachfolgenden Vorgaben zu erfüllen.

**4 Gestaltung sämtlicher Bauvorhaben:**

- a) Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sind bezüglich Gebäudestellung, Dachform, Proportionen, Baumaterialien, Fassaden- und Aussenraumgestaltung sorgfältig in die Umgebung einzupassen.
- b) Arbeitsnutzungen und Dienstleistungen haben zum öffentlichen Raum hin gewandt zu sein. Die Gestaltung zum öffentlichen Raum soll einen Beitrag zum lebenden Dorfkern leisten.
- c) Die Durchlässigkeit für Fussgänger ist zu gewährleisten.

**5 Baumasse:** Für Bauvorhaben ohne grössere Auswirkungen auf den gesamten Dorfkern kann ohne Gestaltungsplan gemäss folgenden Baumassen gebaut werden. Die Anforderungen gemäss Abs. 4 sind in jedem Fall zu erfüllen.

Max. Geschosse	3 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss
Min. Geschosse	Bei Neubauten sind 2-geschossige Bauten ausgeschlossen.
Fassadenhöhe max. (KBV Anhang 1 Fig. 6 und 7)	10.5 m
Gesamthöhe max.	14.5 m
Max. Gebäudelänge (§ 21 KBV)	40 m
Oberirdische Geschossflächenziffer GZFo (§ 37bis KBV)	1.1
Unterirdische Geschossflächenziffer GFZu	1.5
Überbauungsziffer (§ 35 KBV)	70 %
Grünflächenziffer (§ 36 KBV)	30 % Baumäquivalent = 40 m <sup>2</sup>
Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung	ES II

**6 Parkplätze:** Parkplätze sind grundsätzlich unterirdisch zu erstellen. Besucherparkplätze können oberirdisch erstellt werden, sind jedoch ortsbaulich ansprechend zu gestalten.

**§ 10 Gewerbezonen A und B (G-A und G-B) (§ 32 PBG)**

**1 Nutzungen:** In der Gewerbezone A sind mässig störende Betriebe (inkl. betriebsbedingter Wohnungen) zugelassen. In der Gewerbezone B sind mässig störende Betriebe sowie ein beschränkter Anteil Wohnungen (mit GFZ<sub>Wohnen</sub> definiert) zugelassen.

**2 Nicht zulässige Nutzungen:** Nicht zulässig sind reine Lagerbauten und Stallungen für Nutztiere.

**3 Baumasse:** Es gelten folgende Baumasse:

	<b>G-A</b>	<b>G-B</b>
Max. Geschosse	2-3 Vollgeschosse + 1 Dachgeschoss	1-2 Vollgeschosse + 1 Dachgeschoss
Min. Geschosse	Bei Neubauten sind 2-geschossige Bauten ausgeschlossen	-
Fassadenhöhe max. (KBV Anhang 1 Fig. 6 und 7)	10.5 m	7.5 m
Gebäudehöhe max.	14.5 m	-
Gebäudelänge max.	40 m	40 m
Oberirdische Geschossflächenziffer (§37bis KBV)	1	0.65 wobei GFZ <sub>Wohnen</sub> ≤ 0.36

Unterirdische Geschossflächenziffer GFZu	1.5	1.5
Überbauungsziffer (§ 35 KBV)	50 %	50 %
Grünflächenziffer (§ 36 KBV)	20% Baumäquivalenz = 40 m <sup>2</sup>	30 % Baumäquivalenz = 40 m <sup>2</sup>
Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung	ES III	ES III

**§ 11 Industriezonen A und B (I-A und I-B) (§ 33 PBG)**

<sup>1</sup> **Nutzungen:** In der Industriezone A sind störende, in der Industriezone B mässig störende Betriebe zugelassen.

<sup>2</sup> **Betriebsbedingte Wohnungen:** In der I-A und I-B sind betriebsnotwendige Wohnungen zugelassen. Diese sind in den Hauptbaukörper des Betriebs zu integrieren.

<sup>3</sup> **Baumasse:** Es gelten folgende Baumasse:

	I-A	I-B
Max. Geschosse (§§ 16ff KBV)	Frei	Frei
Fassadenhöhe (§ 18 KBV)	20 m > 20 m mit GP (gemäss § 46 PBG)	14 m
Max. Gebäudelänge (§ 21 KBV)	Frei	Frei
Oberirdische Geschossflächenziffer (§ 37bis KBV)	Frei	Frei
Unterirdische Geschossflächenziffer	Frei	Frei
Überbauungsziffer (§ 35 KBV)	80 %	70 %
Grünflächenziffer (§ 36 KBV)	-	10% Baumäquivalent = 40 m <sup>2</sup>
Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung	ES IV	ES III

<sup>4</sup> **Anforderungen an die Gestaltung:** Für Neu- und Umbauten mit grösseren räumlichen Auswirkungen ist vor dem Baugesuchsverfahren eine Konzeptstudie zu erstellen und durch die Baukommission prüfen zu lassen. Bei der Konzeptstudie sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Ortsbaulich hochwertige und ökologisch wertvolle Gestaltung des Raums zur Wohnzone hin. Als Beurteilungsgrundlage gilt ein Baumäquivalent von 40 m<sup>2</sup> bei einer Grünflächenziffer von 10 % in der Industriezone B.
- b) Gestaltung der Freiräume innerhalb des Areals als Pausenplätze etc.
- c) Aufzeigen der Unterkellerung.
- d) Dachgestaltung: Wegen der Einsehbarkeit von den Wohnquartieren aus und zur ökologischen Aufwertung sind extensiv begrünte Flachdächer erwünscht.
- e) Aufzeigen der Erschliessung.
- f) Parkplätze: Die genaue Parkierung ist aufzuzeigen. Der sparsame Umgang mit den Landressourcen ist Voraussetzung.
- g) Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Wege und Parkierungsflächen sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig zu gestalten.

<sup>5</sup> **Gestaltungsplanpflicht:** Zusätzlich kann die Baukommission dem Gemeinderat auf der Grundlage der Konzeptstudie gemäss Abs. 4 beantragen, einen Gestaltungsplan zu erstellen.

## § 12 Zone für Energieerzeugung (EN)

- <sup>1</sup> **Gebiet:** Diese Zone umfasst das Areal des Kernkraftwerkes.
- <sup>2</sup> **Bestimmungen des Bundesgesetzes:** Vorbehältlich Abs. 3 und 4 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz.
- <sup>3</sup> **Baumasse für weitere Bauten und Anlagen:** Für Bauten und Anlagen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb des Kernkraftwerkes stehen, sind die Bestimmungen der Industriezone A anwendbar.
- <sup>4</sup> **Herunterfahren resp. Rückbau:** Nach dem Rückbau des Kernkraftwerkes oder nach dem Rückbau anderer Nutzungen, Bauten und Anlagen für die Energieerzeugung gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Dazu ist ein entsprechendes Nutzungsplanverfahren erforderlich.
- <sup>5</sup> **Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung:** ES III.

## § 13 Zone für Energieverteilung (EV)

- <sup>1</sup> **Zweck und Nutzung:** Die Zone für Energieverteilung ist für Bauten und Anlagen der Elektrizitätsverteilung bestimmt.
- <sup>2</sup> **Baumasse:** Es gelten die Vorschriften der Industriezone A.
- <sup>3</sup> **Herunterfahren resp. Rückbau:** Nach dem Rückbau der Verteilanlagen oder nach dem Rückbau anderer Nutzungen, Bauten und Anlagen für die Energieerzeugung gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Dazu ist ein entsprechendes Nutzungsplanverfahren erforderlich.
- <sup>4</sup> **Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung:** ES III.

## § 14 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) (§ 34 PBG)

- <sup>1</sup> **Zweck und Nutzung:** Diese Zone ist für öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen bestimmt.
- <sup>2</sup> **Baumasse:** Die Baumasse sind frei. Es sind gemäss § 16 Abs. 1 KBV max. 3 Vollgeschosse zulässig. Die Bauten und Anlagen haben auf die angrenzenden Zonen, Bauten und Anlagen Rücksicht zu nehmen.
- <sup>3</sup> **Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung:** ES III.

### § 15 Zone für Sport und Freizeitanlagen (SpF)

<sup>1</sup> **Zweck und Nutzung:** In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen sind Sportanlagen inkl. dazu gehörende Bauten zulässig.

<sup>2</sup> **Baumasse:** Die Baumasse sind frei. Es sind gemäss § 16 Abs. 1 KBV max. 3 Vollgeschosse zulässig. Die Bauten und Anlagen haben auf die angrenzenden Zonen, Bauten und Anlagen Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> **Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung:** ES III.

### § 16 Forsthauszone (F)

<sup>1</sup> **Zweck und Nutzung:** Die Forsthauszone ist für die Erstellung und den Betrieb nicht wesentlich störender forstbetrieblicher Einrichtungen bestimmt.

<sup>2</sup> **Geschosszahl und Fassadenhöhe:** Es gelten folgende Baumasse:

Max. Geschosse (§§ 16ff KBV)	1 bis 2 VG
Fassadenhöhe (§ 18 KBV)	6.5 m

<sup>3</sup> **Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung:** ES III

### § 17 Weilerzone gemäss § 34 PBG (W) (§ 34bis PBG)

Es gelten die Bestimmungen gemäss § 34bis PBG.

### § 18 Grünzone (Gr)

<sup>1</sup> **Zweck:** Die Grünzone gliedert das Baugebiet und bettet Verkehrsanlagen in das Siedlungsgebiet ein.

<sup>2</sup> **Bauten:** In der Grünzone sind keine Hochbauten zulässig. Kleinere Verkehrsanlagen sowie Gestaltungselemente sind zulässig.

<sup>3</sup> **Bepflanzung:** Es sind einheimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zu wählen. Je nach Zweck sind die Grünzonen unterschiedlich zu bepflanzen.

## § 19 Sondernutzungszone nach künftigem Nutzungsplan (SNZ)

<sup>1</sup> **Ehemaliges Paketzentrum:** Für das ehemalige Paketzentrum gilt der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Muniweid II (RRB Nr. 948 vom 2. Juni 2009).

<sup>2</sup> **Weitere Gebiete:** Für die Gebiete Walki (westlicher Teil der Parzelle GB Nr. 131) und die ehemalige Schnellguthalle (Parzelle GB Nr. 144) ist die Nutzung offen.

<sup>3</sup> **Grundnutzung:** Die Sondernutzungszone nach künftigem Nutzungsplan ist vor weiteren Planungsverfahren einer Grundnutzung zuzuweisen.

## 4. Nichtbauzonen

### § 20 Landwirtschaftszone (Lw) (§ 37bis PBG)

<sup>1</sup> **Nutzung:** Es sind landwirtschaftliche Nutzungen in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau und überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau zulässig.

<sup>2</sup> **Kantonale und eidgenössische Gesetzgebungen:** Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen.

<sup>3</sup> **Erschliessungsanlagen ausserhalb der Bauzone:** Ausserhalb der Bauzone erstellt die Gemeinde in der Regel keine Erschliessungsanlagen und garantiert keine Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation und Wasserversorgung. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen bei kantonalen Ausnahmegewilligungen.

<sup>4</sup> **Bauten und Anlagen:** Die Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Bauart, Volumen, Dachform, Materialien und Farbgebung sowie in der Umgebungsgestaltung in das bestehende Landschaftsbild und vorhandene Gebäudegruppen einzuordnen. Neubauten dürfen nicht in topografisch exponierten Situationen erstellt werden. Das heisst, es sind Standorte in Geländeeinbuchtungen, Hangterrassen, in Übergängen von der Ebene zum Hang (konkave Geländesituationen) sowie in Randsituationen zu wählen (beispielsweise am Rand oder inmitten von Bepflanzungen oder im Bereich von Strassen).

<sup>5</sup> **Silobauten:** Silobauten dürfen eine Höhe von 12 m nicht überschreiten und nur in Grün- oder Brauntönen eingefärbt und nicht mit Reklameschriften versehen werden. Ihre Umgebung ist in der Regel mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.

<sup>6</sup> **Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss eidg. Lärmschutzverordnung:** ES III.

## § 21 Bauten auf Bahnareal / Bahnareal in Besitz der Gemeinde

<sup>1</sup> **Bestimmungen des Eisenbahnrechts:** Für bahnspezifische Bauten und Anlagen gelten die Bestimmungen des Eisenbahnrechts.

<sup>2</sup> **Bestimmungen des Bauens ausserhalb der Bauzone:** Für Bauten und Anlagen, die mit dem Betrieb der Bahnanlagen nicht unmittelbar zusammenhängen, gelten – vorbehältlich einer vorgängigen Einzonung – die Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone.

<sup>3</sup> **Bahnareal in Besitz der Gemeinde:** Für Bahnanlagen in Besitz der Gemeinde ist der Gemeinderat zuständig.

## 5. Überlagerungen

### § 22 Aufstufungen Lärmempfindlichkeitsstufen

Aufstufungen von der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II in die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III sind dem Zonenplan zu entnehmen.

### § 23 Immissionsschutzstreifen

Wo die Industriezone an die Wohnzone grenzt, ist der im Zonenplan dargestellte Immissionsschutzstreifen mit einer Hecke aus einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen und soweit nötig mit zusätzlichen Immissionsschutzmassnahmen wie Wälle, Lärmschutzwände etc. auszustatten.

### § 24 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

<sup>1</sup> **Erlass von Gestaltungsplänen:** Nebst den Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht gemäss Zonenplan kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Antrag der Baukommission oder auf begründetes Verlangen der Grundeigentümer den Erlass von Gestaltungsplänen anordnen.

<sup>2</sup> **Zusammenarbeit mit den Behörden:** Der Bauherr hat zu Beginn der Planung der Baukommission ein Vorprojekt mit den Mindestanforderungen gemäss Abs. 5 und 6 dieses Paragraphs zu unterbreiten.

Der Gestaltungsplan ist in enger Zusammenarbeit mit der Baukommission zu erarbeiten. Die Baukommission legt dabei das Vorgehen fest.

<sup>3</sup> **Aufteilen der Gebiete in mehrere Teilpläne:** Der Gemeinderat entscheidet, ob die einzelnen Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht in zwei oder mehrere Teilpläne unterteilt werden

können. Das Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht ist so aufzuteilen, dass die restliche Arealentwicklung weiterhin möglich ist.

<sup>4</sup> **Erlass von Gestaltungsplänen nach § 44 PBG:** Die Pflicht zum Erlass eines Gestaltungsplans besteht für Bauten und Anlagen nach § 44 PBG (wesentliche Elemente der Siedlungs- und Freiraumgestaltung).

<sup>5</sup> **Mindestanforderungen für sämtliche Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht:** Es sind sämtliche Mindestanforderungen gemäss § 44 PBG zu erfüllen. Weiter sind folgende Elemente aufzuzeigen: Festlegen der Erschliessung und Festsetzen aller wesentlichen Elemente der Siedlungs- und Freiraumgestaltung. Rücksichtnahme auf geschützte Einzelobjekte, angrenzende Siedlungsbilder oder schützenswerte Landschaften, allenfalls Lärmschutzmassnahmen.

<sup>6</sup> **Zusätzliche Mindestanforderungen an die Gestaltungspläne**

**Dorfkern (Gemeindehaus – Kürzezentrum – Bahnhof)**

- a) Baulinien festlegen
- b) Durchgängigkeit Fussverkehr sichern
- c) Arbeitsanteil festlegen
- d) Der Gemeinderat kann bei besonderer ortsbaulicher Qualität und einem Beitrag zur Lebendigkeit des Dorfkerns die Dichte angemessen erhöhen.

**Gebiet Aarefeld:** Klären der Erschliessung des gesamten Areals.

<sup>7</sup> **Bewilligung kleinerer Bauvorhaben:** Kleinere Bauvorhaben, die den übrigen Bau- und Zonenvorschriften entsprechen und die den späteren Erlass eines Gestaltungsplans nicht beeinträchtigen, können auf der Grundlage eines entsprechenden Entscheids des Gemeinderats im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

## § 25 Kommunale Uferschutzzone

<sup>1</sup> **Zweck:** Erhalten, Fördern, Schaffen von naturnahen Ufern mit standortgerechter, einheimischer Ufervegetation, Freihalten von Bauten und Anlagen und Gewährleisten des Hochwasserschutzes.

<sup>2</sup> **Nutzung:** Die Uferschutzzone ist nach der geltenden Gesetzgebung gemäss Art. 41c GSchV zu nutzen. Im Gewässerraum sind nur im öffentlichen Interesse liegende, standortgebundene Anlagen zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere: Lagern von Material, Silageballen und Abfälle aller Art, Errichten von Holzlagern, Lagern von Kompost, Errichten von Zäunen und Gartenanlagen.

<sup>3</sup> **Dünge- und Pflanzenschutzmittel:** Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen ist im Bereich der Uferschutzzonen nicht gestattet.

<sup>4</sup> **Unterhalt:** Unterhaltmassnahmen sind zulässig (Unterhaltskonzept Gewässer), Verjüngung/Durchforstung von Ufergehölzen sind vom Kreisförster anzuzeichnen.

<sup>5</sup> **Besondere Bestimmungen:** Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) bzw. der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (CHemRRV).

<sup>6</sup> **Gebiet Talmatt:** Im Gebiet Talmatt darf die Fischzucht bei Bedarf erweitert und umgebaut werden. Das Retentionsbecken der Schulanlage darf ebenfalls erweitert und umgebaut werden. Nach einer allfälligen Totalsanierung darf es am selben Standort wieder errichtet werden.

<sup>7</sup> **Gebiet Eichweid:** Der Raumbedarf des eingedolten Bachs auf der Parzelle GB Nr. 1434 ist bei Bauarbeiten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

## § 26 Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft

<sup>1</sup> **Nutzung:** Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind Teilen der Landwirtschaftszone, des Waldes, der kommunalen Uferschutzzone oder der kantonalen Uferschutzzone überlagert.

Soweit durch Vereinbarungen nach folgendem Absatz nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Grundnutzung.

<sup>2</sup> **Vereinbarungen:** Zur Erhaltung und Aufwertung der im Zonenplan bezeichneten Gebiete können Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt. Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch die vom Gemeinderat beauftragte Instanz sicherzustellen.

## § 27 Landschaftsschutzzone

<sup>1</sup> **Zweck:** Die Landschaftsschutzzone umfasst typische oder empfindliche Landschaften, die aus landschafts-ästhetischen Gründen in ihrem Erscheinungsbild erhalten bleiben sollen. Sie dient der Erhaltung von reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammern. Die landschaftliche Gliederung wie auch ihre Ausstattung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher Vegetation ist ungeschmälert zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> **Nutzung:** Es gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone.

<sup>3</sup> **Bauten:** Das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen wie Materialablagerungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für sämtliche weiteren Massnahmen und Nutzungen, die zu einer Beeinträchtigung der Landschaft führen.

## § 28 Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung

<sup>1</sup> **Zweck:** Im Bereich des Wildkorridors ist die Durchgängigkeit für Wildtiere soweit als möglich zu erhalten. Lichtimmissionen sind zu vermeiden.

<sup>2</sup> **Bauten und Anlagen:** Bauten und Anlagen, welche den freien Wildtierdurchgang behindern, sind nicht zulässig. Insbesondere gilt in Abweichung von § 49 BauV eine Baubewilligungspflicht für sämtliche Weidezäune, Einfriedungen, Tiergehege, Stützmauern und weiteren Anlagen, die als Barriere für Tierbewegungen wirken könnten.

<sup>3</sup> **Baugesuch:** Im Baugesuch ist die Notwendigkeit des Vorhabens zu belegen und der Nachweis zu erbringen, dass sich die Durchgängigkeit der betroffenen Landschaftskammer für Wildtiere nicht verschlechtert.

## § 29 Erhaltenswerte Bauten

<sup>1</sup> **Bedeutung:** Es sind charakteristische Bauten, denen vor allem als Bestandteil des Ortsbildes Bedeutung zukommt. Sie sind in Stellung, Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) und äusserer Erscheinung zu erhalten.

<sup>2</sup> **Abbruch:** Ein Abbruch darf nur dann bewilligt werden, wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. Für den Neubau sind Stellung und Volumen des ursprünglichen Gebäudes verbindlich. Abweichungen, die das Ortsbild verbessern, sind zulässig. Der Neubau muss sich in das Gesamtbild der umliegenden Gebäude einpassen, er darf das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Strasse	Objektname	GB Nr	Koordinaten
Eicherstrasse 10	Ev.-ref. Kirche	1039	641.255 / 244.780
Josefsstrasse 1-3	Röm-kath. Pfarrkirche mit Pfarrhaus	991	641.065 / 245.110

<sup>3</sup> **Baugesuche:** Baugesuche sind dem Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz, zur Prüfung und Stellungnahme zu unterbreiten.

## 6. Orientierender Planinhalt

### § 30 Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung

Der Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken (RRB Nr. 3294/1995 und RRB Nr. 1159/2001) regelt die Nutzung, die Erschliessung, Etappierung, den Abbau etc. des Kiesabbaugebiets.

### § 31 Hecken und Ufergehölze

<sup>1</sup> **Erhaltung:** Hecken und Ufergehölze und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten dürfen weder entfernt noch vermindert werden.

<sup>2</sup> **Massnahmen:** Das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet. Sie sind durch § 20 NHV geschützt.

<sup>3</sup> **Hecken und Ufergehölze entlang oberirdischer Gewässer:** In Hecken, an oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von 3 m Breite entlang von diesen Objekten dürfen Pflanzenbehandlungsmittel, Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse nicht verwendet werden (Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.5).

### § 32 Archäologische Fundstellen

<sup>1</sup> **Informationspflicht:** In den Gebieten gemäss Zonenplan ist rechtzeitig vor Inangriffnahme von Grabarbeiten das Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu verständigen.

<sup>2</sup> **Baugesuche:** Baugesuche, die Grabarbeiten beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme einzureichen.

Nr.	Lage	Objekt	Koordinaten	GB Nr.
25/2	Studenweid B	Jungsteinzeitliche Freilandsiedlung und Gräber	640 000/244 500	529, 909, 964, 1372, 1572
25/6	Niederhardfeld	Jungsteinzeitliche Freilandsiedlung (vermutet)	640 100/245 600	55, 81, 86, 95, 97, 243, 272, 1368, 1457
25/7	Büelfeld 1	Jungsteinzeitliche Freilandsiedlung (vermutet)	640 730/244 350	472, 473, 474, 475, 90069.2
25/9	Chrummacker	Jungsteinzeitliche Freilandsiedlung (vermutet)	640 500/244 200	482, 488, 1577, 1581
25/11	Hard	Jungsteinzeitliche Freilandsiedlung (vermutet)	639 950/245 100	171, 187, 189, 90023.1
25/13	Studenweid F	Jungsteinzeitliche Freilandsiedlung (vermutet)	640 050/244 150	499, 500, 501, 502, 508
25/18	Büelfeld 2	Jungsteinzeitliche Freilandsiedlung (vermutet)	640 820/244 450	423

### § 33 Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareal

In der Grundwasserschutzzone Kürzefeld gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglements der Einwohnergemeinde Däniken (genehmigt mit RRB Nr. 595 vom 28. März 2006). Im Grundwasserschutzareal Dängertfeld gelten die Bestimmungen des Schutzarealreglements der Einwohnergemeinde Däniken (genehmigt mit RRB Nr. 597 vom 28. März 2006).

### § 34 Gas- und Hochspannungsleitungen

<sup>1</sup> **Gasleitungen:** Im Korridor der Gasleitung gelten zusätzlich die Bestimmungen des eidg. Rohrleitungsgesetzes (RLG). Baugesuche bedürfen der Bewilligung des jeweiligen Betriebsinhabers der Leitung.

<sup>2</sup> **Hochspannungsleitungen:** Baugesuche von Hochbauten im Korridor von Hochspannungsleitungen sind vor dem Entscheid dem jeweiligen Betriebsinhaber der Leitung zu unterbreiten.

## 7. Festsetzungen gemäss kantonalem Richtplan resp. kantonaler Gesetzgebung

### § 35 Geschützte Bauten und Objekte

<sup>1</sup> **Bedeutung:** Die nachfolgend aufgeführten Bauten und Kulturobjekte, die auch im Zonenplan eingetragen sind, stehen unter Denkmalschutz. Sie sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Werts durch Beschluss des Regierungsrats geschützt.

<sup>2</sup> Kantonal geschützte Bauten und Objekte

Strasse	Objektname	GB Nr	Inventar-Nr.	Koordinaten
Talhubelstrasse	Wegkreuz Talhubelstrasse	1424	2572 / 5	641.354 / 244.680
Kreuzstrasse	Wegkreuz Kreuzstr.	1468	2572 / 6	641.473 / 244.481
Nothelferweg	Kapelle der 14 Nothelfer	815	2572 / 2	641.509 / 244.205
Hauptstrasse 5a	Zehntspeicher Hauptstr. 5a	299	2572 / 3	641.029 / 245.176
Eicherstrasse	Wegkreuz Eicherstrasse	866	2572 / 4	641.306 / 244.805

<sup>3</sup> **Baugesuche:** Baugesuche, die die kantonal geschützten Objekte betreffen, sind dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie und dem Amt für Raumplanung (Abteilung Ortsbildschutz) zur Genehmigung zu unterbreiten.

## § 36 Kantonale Schutzgebiete und –objekte

Die Juraschutzzzone / Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart, die kantonale Uferschutzzzone, das kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie das kantonale Naturreservat (Amphibienbiotop Riedbrunnematt, GB Nr. 483 und 487 gemäss RRB Nr. 4636 vom 5. August 1975) unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980 oder jenen der jeweiligen Schutzverfügung (RRB). Baugesuche in ihrem Bereich bedürfen der Bewilligung des Bau- und Justizdepartements.

## 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen, Ausnahmen

### § 37 Ausnahmen

<sup>1</sup> **Ausserordentliche Verhältnisse:** Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Baukommission Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Reglements gewähren, wenn ihre Einhaltung eine unverhältnismässige Härte bedeutete und weder öffentliche, noch schützenswerte private Interessen verletzt werden.

<sup>2</sup> **Ausnahmen von kantonalen Bestimmungen:** Ausnahmen von kantonalen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Bau- und Justizdepartements, sofern in diesen nicht ausdrücklich die Baukommission als zuständig erklärt wird.

<sup>3</sup> **Ausnahmen mit Bedingungen und Auflagen:** Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der Baukommission im Grundbuch angemerkt werden können.

### § 38 Inkrafttreten

<sup>1</sup> **Inkrafttreten:** Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> **Anwendung:** Es findet Anwendung auf alle Baugesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch hängig sind.

<sup>3</sup> **Aufhebung Vorgängerplanung:** Aufgehoben sind die Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Däniken vom 7. März 1995 und alle Gemeindevorschriften, soweit sie mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehen.

### **§ 39 Genehmigungsvermerke**

*Zonenreglement vom Gemeinderat am 27. Februar 2017 genehmigt.*

#### **Einwohnergemeinde Däniken Gemeinderat**

*Gery Meier  
Gemeindepräsident*

*Andrea Widmer  
Gemeindeschreiberin*

---

*Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1220 vom 4. Juli 2017  
Publiziert im Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 2017*

## 9. Sachregister

Aarefeld 14  
Abstellräume 24  
Alarmwert 23  
Amt für Raumplanung 18  
Anlagen 4, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 23  
Archäologische Fundstellen 6, 17  
Auflagefrist 3  
Aufschüttungen 15  
Aufzeigen der Erschliessung 9  
Ausnahmen 19  
Ausserordentliche Verhältnisse 19  
Bahnareal 6, 13  
Bahnareal in Besitz der Gemeinde 13  
Bahnhof 7, 14  
Baubewilligungsverfahren 3, 14  
Bauen ausserhalb der Bauzone 13  
Baugesuche 4, 17, 18, 19  
Baukommission 3, 5, 9, 19  
Bäume 11  
Baureglement 3  
Bauzone 6  
Belastete Standorte 5  
Beschwerdeweg 3  
Bestimmungen des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz 10  
Betriebsbedingte Wohnungen 8, 9  
Checkliste 5  
Dach- oder Attikageschosse 4  
Dachgestaltung 9  
Denkmalpflege und Archäologie 17, 18  
Denkmalschutz 18  
Dorfkern 7, 14  
Dünge- und Pflanzenschutzmittel 14  
Durchgängigkeit 14, 16  
Einfriedungen 16  
Einheimische und standortgerechte Sträucher 11  
Einsprache 3  
Eisenbahn 13, 24  
Elektrizitätsverteilung 10  
Empfindlichkeitsstufe 23  
Entscheide des Gemeinderats 3  
Erhaltenswerte Bauten 16  
Erschliessungsanlagen ausserhalb der Bauzone 12  
Fassadenhöhe 7, 8, 9, 11, 23  
Festlegen der Erschliessung 14  
Festsetzung gemäss kantonalem Richtplan resp. kantonaler Gesetzgebung 6  
Fischzucht 15  
Forsthauszone 6, 11  
Freiräume 9  
Fussgänger 8  
Gasleitung 6, 18  
Gebäudehöhe 7, 8, 23  
Gebäudelänge 7, 8, 9, 23

**Gebiet Talmatt 15**  
Gemeindehaus 7, 14  
Gemeindeversammlung 3  
Geschossflächenziffer 4, 7, 23  
Oberirdische Geschossflächenziffer 7, 8, 9, 23  
Unterirdische Geschossflächenziffer 7, 8, 9, 23  
Geschosszahl 11  
Geschützte Bauten und Objekte 6, 18  
Gestaltung 3, 7, 8, 9  
Gestaltungsplan 7, 8, 9, 12, 17  
Gestaltungsplanpflicht 6, 7, 9, 13, 14  
Gewerbezone 6, 8  
GFZo 7, 23  
GFZu 8  
Gliederung des Baugebietes 11  
Grabarbeiten 17  
Grundbuch 19  
Grundwasserschutzzone 6, 18  
Grünflächenziffer 7, 8, 9, 23  
Grünzone 6, 11  
Hecken 15, 17  
Hecken und Ufergehölze 6, 17  
Herunterfahren 10  
Hochspannungsleitung 6, 18  
Immissionsgrenzwerte 24  
Immissionsschutzstreifen 6, 13  
Industriezone 6, 9, 10, 13, 23  
Inkrafttreten 4, 19  
Juraschutzzone / Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart 6, 19  
Kantonale Naturreservat (Amphibienbiotop Riedbrunnematt 19  
Kantonale Uferschutzzone 6, 19  
Kantonales Naturreservat 6  
Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft 6, 19  
Kernkraftwerkes 10, 23  
Kernzone 6, 7  
Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken 17  
Kleinere Bauvorhaben 14  
Kommunale Uferschutzzone 6  
Kommunales Vorranggebiet Natur- und Landschaft 6  
Kontaktbars 4  
Kontrolle eines Bauvorhabens 5  
Konzeptstudie 9  
Kulturobjekte 18  
Kultusbauten 4  
Kürzezentrum 7, 14  
Lagerbauten 7, 8  
Landschaftliche Gliederung 15  
Landschaftskammern 15  
Landschaftsschutzzone 6, 15  
Landwirtschaftszone 6, 10, 12, 15  
Lärm 24

Lärmempfindliche Räume	24	Silobauten	12
Lärmempfindlichkeitsstufe	6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 23	Sondernutzungszone	6, 12
Lichtimmissionen	16	Stallungen	7, 8
Materialablagerungen	15	Studenweid-Däniken	17
Max. Geschosse	7, 8, 9, 11, 23	Stützmauern	16
Min. Geschosse	7, 23	Terrainveränderungen	15
Mindestanforderungen	7, 14	Tiere	16
Mobilfunktelefonie	4	Überbauungsziffer	8, 9
Muniweid II	12	Überlagerungen	6
Natur- und Heimatschutz	19	Uferschutzzone	14, 15
Nichtbauzonen	4, 6, 12	Umbauten	9, 24
Notwendigkeit des Vorhabens	16	Umgebung	8, 12
Nutzungsplan	6, 12	Umgebungsgestaltung	5
Nutzungsplanverfahren	3	Unterniveaubauten	4
Öffentliche Bauten und Anlagen	4, 6, 10, 23	Vereinbarungen	15
Öffentliche Kanalisation	12	Verfahren	3
Öffentlicher Raum	8	Versiegelung	9
Öffentlich-rechtliche		Vollgeschosse	4
Eigentumsbeschränkung	19	Vorbehalt übergeordnetes Recht	3
Orientierender Planinhalt	6, 17	Walki	12
Paketzentrum	12	Wasserversorgung	12
Parkplätze	8, 9	Weidezäune	16
Planungswert	23	Weilerzone	6
Qualitätssicherung	5	Wildtierkorridor	6, 16
Räumlichen Auswirkungen	9	Wohnzone	6, 7, 13
Reklameschriften	12	Zone für Energieerzeugung	6, 10, 23
Retentionsbecken	15	Zone für Energieverteilung	6, 10
Rohrleitungsgesetz	18	Zone für Kiesabbau und Wiederauffüllung	6
Rückbau	10	Zone für Sport und Freizeit	6
Schadstoffbelastete Böden	5	Zoneneinteilung	6
Schnellguthalle	12	Zonenplan	3, 4, 13, 15, 17, 18
		Zurückschneiden	17
		Zusammenarbeit mit den Behörden	13

## 10. Anhang 1: Tabelle Baumasse

	2-geschossige Wohnzone	3-geschossige Wohnzone reduziert	3-geschossige Wohnzone	Kernzone	Gewerbezone A	Gewerbezone B	Industriezone A	Industriezone B	Zone für Energieerzeugung	Zone für Energieverteilung	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Zone für Sport und Freizeitanlagen	Forsthauszone
Abkürzung	W2	W3-r	W3	K	G-A	G-B	I-A	I-B	EN	EV	öBA	SpF	F
Max. Geschosse	2 VG und 1 DG Keine 1-geschossigen Bauten	3 VG ohne Attika/DG	3 VG und 1 DG Keine EFH	3 VG und 1 DG	2 bis 3 VG und 1 DG	1 bis 2 VG und 1 DG	Frei	Frei	Gemäss Bestimmungen des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz. Für Bauten und Anlagen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb des Kernkraftwerkes stehen, sind die Bestimmungen der Industriezone A anwendbar.	Es gelten die Vorschriften der Industriezone A	Die Baumasse sind frei. Es sind gemäss § 16 Abs. 1 KBV max. 3 Vollgeschosse zulässig. Die Bauten und Anlagen haben auf die angrenzenden Zonen, Bauten und Anlagen Rücksicht zu nehmen.	Die Baumasse sind frei. Es sind gemäss § 16 Abs. 1 KBV max. 3 Vollgeschosse zulässig. Die Bauten und Anlagen haben auf die angrenzenden Zonen, Bauten und Anlagen Rücksicht zu nehmen.	1 bis 2 VG
Min. Geschosse	2	2	3	Keine 2-geschossigen Bauten bei Neubauten	Keine 2-geschossigen Bauten bei Neubauten	-	-	-					
Fassadenhöhe max. (§ 18 KBV, Anhang 1 Fig. 6 & 7)	7.5 m	8.5 m	10.5 m	10.5 m	10.5 m	7.5 m	20 m ≥ 20 m mit GP (gem. § 46 PBG)	14 m					6.5 m
Gesamthöhe max.	11.5 m	11.5 m	14.5 m	14.5 m	14.5 m	-							
Max. Gebäudelänge (§ 21 KBV)	40 m	40 m	40 m	40 m	40 m	40 m							
Oberirdische Geschossflächenziffer GFZO (§ 37bis KBV)	0.42	0.5	0.72	1.1	1	0.65 Anteil für Wohnen ≤ 0.36	Frei	Frei					
Unterirdische Geschossflächenziffer GFZu	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	Frei	Frei					
Überbauungsziffer				70 %	50 %	50 %	80 %	70 %					
Grünflächenziffer min. (§ 36 KBV)	40 %	40 %	40 %	30 % Baumäquivalent = 40 m <sup>2</sup>	20% Baumäquivalent = 40 m <sup>2</sup>	30% Baumäquivalent = 40 m <sup>2</sup>	-	10% Baumäquivalent = 40 m <sup>2</sup>					
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES II	ES II	ES II	ES II	ES III	ES III	ES IV	ES III					ES III

## 11. Anhang 2: Belastungsgrenzwerte nach Lärmschutzverordnung (LSV) in dB(A)

Empfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)	Planungswert Lr in dB(A)		Immissionsgrenzwert Lr in dB(A)		Alarmwert Lr in dB(A)	
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

Die Werte gelten für lärmempfindliche Räume, die dem Lärm von Strassenverkehr, Eisenbahn und Industrie/Gewerbe ausgesetzt sind.

Lärmempfindliche Räume sind Räume in Wohnungen exkl. Küchen ohne Wohnanteil, Sanitär- und Abstellräume sowie Betriebsräume, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Eine Baubewilligung für Neubauten und wesentlichen Umbauten darf nur erteilt werden, wenn die folgenden Grenzwerte gemessen werden in der Mitte der Fenster lärmempfindlicher Räume eingehalten werden können:

- Bei neuen oder noch nicht erschlossenen Bauzonen: Planungswerte
- Bei erschlossenen Bauzonen: Immissionsgrenzwerte.

Bei Räumen in Betrieben, die in Gebieten der ES I, II oder III liegen, gelten um 5 dB(A) höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte.